



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

20.12.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-7-080 011 7912
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon: 0211 4566-660
Telefax: 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@mulnv.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

per Email

AwSV – Einwandig unterirdische Tanks zur Lagerung von Heizöl

Nach in Kraft treten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die Sachverständigen nach § 68 Abs. 3 AwSV verpflichtet, bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlagen Anforderungen bestehen, die über die nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen. Diese Feststellung der Abweichungen ist der zuständigen Behörde mit dem Prüfbericht vorzulegen.

Gemäß § 68 Abs. 4 AwSV kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

- mit denen diese Abweichungen behoben werden,
- die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder
- mit denen eine Gleichwertigkeit zu den Anforderungen der AwSV erreicht wird.

Die Feststellungen der Sachverständigen werden auch einwandig unterirdische Tanks zur Lagerung von Heizöl betreffen. Derartige Tanks waren bereits seit dem in Kraft treten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993, geändert am 10.10.1994, als damalige Neuanlagen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zulässig.

Einschlägige technische Regel im Sinne des § 68 Abs. 4 AwSV ist vorliegend die TRwS 791-2. Die bei unterirdischer Lagerung von Heizöl an

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



bestehende Anlagen zu ergreifenden Maßnahmen sind dort im Unterkapitel 4.3 dargestellt.

Unter 4.3.1 der TRwS 791-2 heißt es: „Wenn ein einwandiger unterirdischer Tank aufgrund einer Zustandsbegutachtung durch einen Sachverständigen für die Nachrüstung mit einer Leckschutzauskleidung in Verbindung mit einem Leckanzeigegerät geeignet ist, ist der Tank damit auszurüsten.“


Ich bitte die jeweils zuständige Wasserbehörde hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden einwandig unterirdischen Heizöltanks die TRwS 791-2 umzusetzen und insbesondere in den Fällen, in denen ein Tank für eine Nachrüstung geeignet ist, diesen mit einer Leckschutzauskleidung in Verbindung mit einem Leckanzeigegerät nachrüsten zu lassen. Erst damit kann gewährleistet werden, dass der betreffende Tank den Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Nachrüstung zeitgleich mit der auf die Feststellung des Sachverständigen folgenden nächsten wiederkehrenden Prüfung erfolgen, da sowohl die Prüfung als auch die Nachrüstung eine vollständige Entleerung und Reinigung des Tanks voraussetzen.

In den Fällen, in denen der Tank zwar mängelfrei, aber für eine Nachrüstung nicht geeignet ist, bitte ich nach Prüfung des Einzelfalls gemäß § 46 Abs. 4 AwSV eine verkürzte Prüfpflicht mit Innenprüfung des Behälters anzuordnen.

Ich bitte die Bezirksregierungen, diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks weiter zu leiten.

Im Auftrag


Hans-Jürgen Fragemann